

Zürich, 21. Dezember 2016

Volkswirtschaftsdepartement
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

urs.stuber@awa.so.ch



Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

Stellungnahme zur Teilrevision des Energiegesetzes

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Die SES begrüsst, dass der Kanton Solothurn mit dieser Teilrevision die Grundlagen schaffen will, um die MuKE n 2014 weitgehend umzusetzen. Grundsätzlich unterstützen wir alle vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, soweit wir nicht weiteres vorschlagen.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ist eine schlanke Vorlage, die nicht weiter beschnitten werden darf. Sie geht aus unserer Sicht verschiedentlich zu wenig weit, um die Ziele der Energiewende zu erreichen. Grundsätzlich liegen keine Fehlinvestitionen in Öl- und Gasheizungen mehr drin, um die vor einem Jahr in Paris beschlossenen Klimaziele zu erreichen. Die Chance der Gesetzesänderung muss genutzt werden, um diese Ziele zu erreichen. Dass die Energiewende, die mit der Gesetzesänderung unterstützt wird, bereits heute wirtschaftlich machbar und auch finanziell lohnenswert ist, zeigen viele Neubauten und energetische Sanierungen, nach denen Gebäude zu Netto-Energieerzeugern werden.

Was im bisherigen Gesetz und bei den Neuerungen noch weitgehend fehlt, ist der Bereich (Klein-)Gewerbe, der sehr viel Prozesswärme und Strom braucht bei einem enormen Effizienzpotenzial. Für diesen Bereich sollten Anreize für Optimierungen oder ein Beratungsangebot geschaffen werden.

Anmerkungen zu einzelnen Artikeln:

Art. 5bis GEAK

Wir begrüssen, dass nur Finanzhilfen erhält, wer energetische Sanierungsmassnahmen durchführt, die auf einem GEAK plus basieren.

Eine GEAK-Pflicht sollte zudem anlassunabhängig verlangt werden für Gebäude, die vor 1975 erstellt wurden. Der GEAK ist ein gutes, motivierendes

Instrument, um Eigentümern aufzuzeigen, welche Sanierungen sich lohnen. Die Sanierungsrate des Gebäudeparks muss dringend erhöht werden. Der Kanton Neuenburg verlangt einen GEAK für energierelevante Gebäude, Freiburg wenigstens bei Handänderungen. Bern sieht dies in der ebenfalls laufenden Revision des Energiegesetzes für Neubauten vor mit der Begründung, dass der GEAK als Energienachweis dienen kann und damit der energietechnische Massnahmenachweis im Baubewilligungsverfahren ersetzt werden kann. Der GEAK für einen Neubau kostet etwa 500 Fr.

Art. 12 Abs. 3 Beheizung von Freiluftbädern

Elektrische Wärmepumpen sollten mit erneuerbarem Strom betrieben werden. Für den Einsatz von Strom für Anlagen zum höheren Komfort sollten auch erhöhte Anforderungen gelten. Die Grenze bei der Definition von Freiluftbädern sollte auf 1 m³ gesenkt werden, damit im Sinn des Gesetzes auch Jacuzzis, Whirlpools u.ä. erfasst sind.

Art. 15bis Öffentliche Bauten

Bei Bauten, die vom Kanton stark subventioniert werden, z.B. mit mindestens 200'000 Fr., sollten ebenfalls erhöhte Anforderungen gelten.

Art. 21bis Elektrische Widerstandsheizungen

Die SES fordert den Einbezug auch von dezentralen Elektroheizungen (MuKE Zusatzmodul 6), die ebenfalls ersetzt werden sollten. Alle Elektroheizungen brauchen im Winterhalbjahr, wenn oft Strom importiert werden muss, 20% des Verbrauchs.

Zusätzliche Forderungen betreffend Energiegesetz:

Uns fehlt eine Bestimmung betreffend fossile Heizungen gemäss MuKE Basismodul F. Wie einleitend festgehalten, sollten aus energie- und klimapolitischen Gründen keine Investitionen mehr in fossile Energieträger getätigt werden. Die Neuinstallation und der Ersatz von bestehenden fossilen Heizungen sollte daher entweder finanziell unattraktiv gemacht oder verhindert werden.

Der Anteil des Wärmebedarfs aus erneuerbaren Quellen kann ohne grosse Probleme gesteigert werden. So fordert z.B. Baden-Württemberg seit einigen Jahren, dass 15% der benötigten Wärme durch erneuerbare Energien oder entsprechende Ersatzmassnahmen gedeckt wird. Eine Studie der EnDK an 82 untersuchten Wohnbauten hat gezeigt, dass bei 79 Wohnbauten mindestens vier Standardlösungen betrieblich umsetzbar und finanziell tragbar wären. Eine analoge Umsetzung in Solothurn sollte heute mindestens auch möglich sein.

Begründung: Eine schnellere Sanierung der bestehenden fossilen Heizungen ist einer der wichtigsten Schlüssel, um die Energieziele zu erreichen. In der Schweiz mit dem höchsten Anteil an Ölheizungen werden diese immer noch mehrheitlich mit fossilen Heizungen ersetzt.

Sofern ein generelles Fossilheizungsverbot derzeit noch nicht mehrheitsfähig erscheint, ist eine intelligente Einschränkung denkbar: Fossile Heizungen sind einzig in den Fällen zulässig, bei denen sie über den gesamten Lebenszyklus und unter Berücksichtigung aller Fördermittel nachweislich kostengünstiger sind

als alle erneuerbare Lösungen und wenn alle zumutbaren Effizienzmassnahmen für Gebäudehülle und Haustechnik ergriffen wurden. Damit würde den Kritikern das wichtigste Argument genommen.

Vorschlag für neuen Artikel betr. Neubauten:

Die Neuinstallation von fossilen Heizungen ist grundsätzlich nicht zulässig. Befreiungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zu gewähren.

allenfalls mit Ergänzung:

Vom o. g. Verbot ausgenommen sind bestehende Bauten, bei denen der Einbau und Betrieb einer fossil betriebenen Heizanlage über die Lebensdauer nachweislich günstiger ist, und die über eine gute Energieeffizienz verfügen (GEAK-Klasse A).

Vorschlag für neuen Artikel betr. bestehenden Bauten:

Beim Ersatz des Wärmeerzeugers (Brenner oder Kessel) in bestehenden Bauten sind diese so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90% des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet.

Das MuKE n Basismodul G betreffend Grenzwerte für den Elektrizitätsbedarf wird auch nicht umgesetzt. Dafür sollte im Gesetz eine Grundlage geschaffen werden z.B. analog zum Kanton Bern:

Art. 35 Festlegung der detaillierten Minimalanforderungen an die Energienutzung

1 Der Regierungsrat legt im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen durch Verordnung die detaillierten Minimalanforderungen an die Energienutzung für neue und für bestehende Gebäude und Anlagen fest.

2 Er beachtet dabei den Grundsatz, dass die Massnahmen zur sparsamen und effizienten Energienutzung wirtschaftlich tragbar und betrieblich möglich sein sollen. Die Massnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu der erzielbaren Einsparung stehen. Zudem berücksichtigt er den Stand der Technik und stimmt seine Festlegungen mit den anderen Kantonen ab.

3 Er kann für Vorhaben, die für die Energienutzung von geringer Bedeutung sind, Erleichterungen oder die Befreiung von der Einhaltung der Minimalanforderungen vorsehen.

Bei den Zusatzmodulen sollte auch die Grundlage für eine Ausrüstungspflicht für die Gebäudeautomation in Neubauten geschaffen werden (Zusatzmodul 5).

Vorschlag für neuen Artikel:

Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind neue und bestehende Bauten der Kategorien III bis XII (SIA 380/1) mit mindestens 5'000 m² EBF mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

Die SES würde es begrüßen, wenn auch die Betriebsoptimierung aufgenommen würde im Gesetz (Zusatzmodul 5). Durch die Vorschriften zur Betriebsoptimierung wird gewährleistet, dass die installierten Gebäudetechnikanlagen auch tatsächlich wie geplant energieeffizient funktionieren. Es gibt keinen Grund, dies nur in Nichtwohnbauten zu prüfen.

Für gebäudetechnische Anlagen sind eine qualifizierte Inbetriebnahme sowie eine Funktionskontrolle (Energieinspektion) innerhalb von 3 Jahren nach Inbetriebnahme verpflichtend vorzusehen. Dies gilt sowohl für Neubauten wie auch für neue Anlagen in bestehenden Gebäuden.

Die Nichtbenachteiligung der Wärmedämmung ist eine der einfachsten Massnahmen zu deren Förderung. Es ist auch kein zusätzlicher Vollzug erforderlich. Der Kanton Bern gewährt schon im jetzigen Gesetz einen Nutzungsbonus bis 10%, was sich bestens bewährt hat (Zusatzmodul 11).

Vorschlag für neuen Artikel (aus KEnG BE):

Art. 14 2. Nutzungsbonus

1 Die Gemeinden können in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen einen Nutzungsbonus vorsehen, indem das vorgegebene Mass der baulichen Nutzung um bis zu zehn Prozent erhöht wird, wenn

a Gebäude gegenüber dem Minimalstandard der Energienutzung wesentlich erhöhte Anforderungen erfüllen und

b die Massstäblichkeit der Bebauung und die Qualität der Aussenräume dadurch nicht beeinträchtigt werden.

2 Der Nutzungsbonus nach Absatz 1 ist nicht auf ein anderes Grundstück übertragbar und gilt, wenn mehrere Gebäude auf dem gleichen Grundstück erstellt werden, nur für die Gebäude, die die Anforderungen von Absatz 1 erfüllen.

Wir hoffen, dass die Revision im Parlament die nötige Unterstützung erhält und bald in Kraft gesetzt werden kann.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anträge und Empfehlungen.

Freundliche Grüsse



Florian Brunner
Projektleiter Fossile Energien & Klima